

Datum 15. April 2021

Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Beendigung von Quarantänemaßnahmen.

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 3a Abs. 6 der Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 29. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I.

1) Testung für positiv getestete Personen

- a) Bürgerinnen und Bürger des Wetteraukreises, bei denen auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, sich am 14. Tag ihrer häuslichen Quarantäne erneut mittels Antigen-Schnelltest oder PCR-Test bei einer zugelassenen Einrichtung (z. B. Arzt, Testzentrum, Bürgertestung), gegebenenfalls auf eigene Kosten, testen zu lassen.
- b) Die häusliche Quarantäne wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Ziffer 1) a) erforderlich ist, ausgesetzt.
- c) Bestätigt die erneute Testung die Infektion (Positivbefund), verlängert sich die Absonderungspflicht nach § 3 Abs. 1, S. 1 und 2 Corona-Quarantäneverordnung (häusliche Quarantäne) um weitere sieben Tage nach ursprünglichem Quarantäneende. § 3a Abs. 2 S. 4 und 5 Corona-Quarantäneverordnung gelten entsprechend.
- d) Bestätigt die erneute Testung die Infektion nicht (Negativbefund), oder wird bei positivem Antigen-Schnelltest durch PCR-Test festgestellt, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Quarantäne am 14. Tag. Eine Freigabe des Gesundheitsamtes zum Quarantäneende ist nicht notwendig.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

- e) Das Testergebnis der Testung ist dem Gesundheitsamt unabhängig vom Ergebnis mitzuteilen. Auch ist das negative Ergebnis ab Quarantäneende für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Testung mit sich zu führen und bei Verlangen von Ordnungs-, Polizei- oder Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- f) Für Personen, die mit einer nach Ziffer 1) c) S. 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen § 3a Abs. 1 S. 4 bis 5 Corona-Quarantäneverordnung entsprechend.

2) Testung für Hausstandangehörige von positiv getesteten Personen

- a) Personen, die mit einer unter Punkt 1 genannten Person in einem Hausstand leben, sind verpflichtet, sich am 14. Tag ihrer häuslichen Quarantäne mittels Antigen-Schnelltest oder PCR-Test bei einer zugelassenen Einrichtung (z. B. Arzt, Testzentrum, Bürgertestung), gegebenenfalls auf eigene Kosten, testen zu lassen.
- b) Die häusliche Quarantäne wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Ziffer 1) a) erforderlich ist, ausgesetzt.
- c) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Positivbefund), hat sich die betroffene Person gemäß § 3a Abs. 1, 2 Corona-Quarantäneverordnung abzusondern. Im Übrigen gelten Regelungen, welche sich aus der Corona-Quarantäneverordnung ergeben.
- d) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht (Negativbefund), endet die häusliche Quarantäne, mit Ausnahme des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziffer 1) f), am 14. Tag. Eine Freigabe des Gesundheitsamtes zum Quarantäneende ist nicht notwendig.
- e) Das Testergebnis der Testung ist dem Gesundheitsamt unabhängig vom Ergebnis mitzuteilen. Auch ist das negative Ergebnis ab Quarantäneende für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Testung mit sich zu führen und bei Verlangen von Ordnungs-, Polizei- oder Gesundheitsbehörden vorzulegen.

3) Testung für relevante Kontaktpersonen

- a) Bürgerinnen und Bürger des Wetteraukreises, bei denen aufgrund eines nach RKI-Richtlinien relevanten Kontaktes zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person eine häusliche Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet ist, sind verpflichtet, sich am 14. Tag ihrer häuslichen Quarantäne mittels Antigen-Schnelltest oder PCR-Test bei einer zugelassenen Einrichtung (z. B. Arzt, Testzentrum, Bürgertestung), gegebenenfalls auf eigene Kosten, testen zu lassen.
- b) Die häusliche Quarantäne wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Ziffer 1) a) erforderlich ist, ausgesetzt.
- c) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Positivbefund), hat sich die betroffene Person gemäß § 3a Abs. 1, 2 Corona-Quarantäneverordnung abzusondern. Im Übrigen gelten Regelungen, welche sich aus der Corona-Quarantäneverordnung ergeben.
- d) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht (Negativbefund), endet die häusliche Quarantäne am 14. Tag. Eine Freigabe des Gesundheitsamtes zum Quarantäneende ist nicht notwendig.

- e) Das Testergebnis der Testung ist dem Gesundheitsamt unabhängig vom Ergebnis mitzuteilen. Auch ist das negative Ergebnis ab Quarantäneende für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Testung mit sich zu führen und bei Verlangen von Ordnungs-, Polizei- oder Gesundheitsbehörden vorzulegen.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen, zu Entlassungskriterien aus der Isolierung, zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem und nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei Personalmangel sowie zum Management von Kontaktpersonen unter Personal in den kritischen Infrastrukturen bei Personalmangel. Diese Vorgaben haben einen empfehlenden Charakter, sie sind jedoch gem. Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 11. März 2021 für Gesundheitsämter der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte rechtlich bindend.

Seit Dezember 2020 verbreiten sich drei besorgniserregende Virusvarianten (B1.1.7, B1.351 und P.1) besonders häufig auch in Deutschland. Diese Virusvarianten sind leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weisen eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Auch gibt es Hinweise auf eine erhöhte Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen.

Darüber hinaus wurde im Bereich des Gesundheitsamtes des Wetteraukreises vermehrt festgestellt, dass bei Personen, welche sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, nach 14 Tagen immer noch der Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 erbracht werden konnte. Diese Personen waren insoweit auch nach 14 Tagen Träger des SARS-CoV-2 Virus und somit bestand die Möglichkeit, dass diese andere infizieren könnten.

Nur durch eine erneute diagnostische Testung kann festgestellt werden, ob eine betroffene Person noch Träger des Virus ist oder nicht. Aus diesem Grund wird vorliegende Verpflichtung zur Testung am Quarantäneende im Wetteraukreis eingeführt.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind selbst für die Organisation der vorgeschriebenen Testungen zuständig. Aufgrund der ausgebauten, überwiegend kostenfreien Testmöglichkeiten im gesamten Kreisgebiet, können diese jedoch zeit- und ortsnahe durchgeführt werden. Alle registrierten Testzentren können unter dem Link <https://www.corona-test-hessen.de/> ermittelt werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen, sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Wetteraukreises als zuständiger Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus.

Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der Maßnahmen bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Friedberg, den 15. April 2021

gez.

Jan Weckler

Landrat